

Prüfungsordnung der anerkannten Ausbildungsinstitute des Berufsverbandes der TanztherapeutInnen Deutschlands e.V. (BTD)

§ 1 Zulassung zur Prüfung

- 2.1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine kontinuierliche Teilnahme an den Weiterbildungsseminaren nachweisen kann.
- 2.2 Die KandidatIn muss mindestens *jeweils 2/3 der Nachweise* gemäß den Standards des BTD vorlegen.
- 2.3 Der Ausbildungsbeginn darf nicht mehr als 8 Jahre zurückliegen. In begründeten Härtefällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

§ 2 Prüfungsausschuss

Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a) einer/m ErstprüferIn als Prüfungsvorsitzenden (ausbildungsberechtigtes Mitglied des BTD)
- b) einer/m zweiten FachprüferIn (ausbildungsberechtigtes Mitglied des BTD)
- c) einer/m BeisitzerIn (studentisches Mitglied eines Ausbildungsinstituts BTD oder ein von außen bestellter fachkompetenter Vertreter), der jedoch kein Bewertungsrecht besitzt.

Der Ausschuss ist zwingend für die therapeutisch-praktische und mündliche Prüfung zuständig.

§ 3 Bestandteile des qualifizierten Abschlusses

- 3.1 schriftliche Abschlussarbeit
- 3.2 therapeutisch-praktische Prüfung
- 3.3 mündliche Prüfung
- 3.4 Präsentation einer themenorientierten Tanzgestaltung

3.1. Schriftliche Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit soll belegen, dass die KandidatIn eine fachlich relevante Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien bearbeiten kann. Theoretisches Wissen und praktische Erfahrungen sollen aufeinander bezogen sein.

Es sind ein gebundenes und ein digitales Exemplar der Arbeit einzureichen. Ein Abstract des Werkes auf Deutsch und Englisch von jeweils einer halben Seite Umfang sind Bestandteil der Arbeit. Die Arbeit soll einen Umfang von 40-60 Seiten haben.

3.2. Therapeutisch-praktische Prüfung

In der therapeutisch-praktischen Prüfung hat die/der KandidatIn nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, auf der Bewegungsebene und durch Gesprächsführung einen therapeutischen Prozess zu gestalten und zu begleiten. Die Prüfung kann wahlweise als Einzel- oder Gruppentherapie durchgeführt werden. Die Dauer der tanztherapeutischen Sitzung beträgt mindestens 30 Minuten.

3.3. Mündliche Prüfung

Im Prüfungsgespräch soll die/der Kandidatin/Kandidat nachweisen, dass sie/er die erforderlichen Kenntnisse über wesentliche theoretische und methodische Fragestellungen der Tanztherapie besitzt. Die Prüfung beinhaltet zudem die Beantwortung von Fragen über ihre/seine praktische Prüfung und wenn möglich zur schriftlichen Abschlussarbeit. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten.

3.4. Präsentation einer themenorientierten Tanzgestaltung

Die KandidatIn setzt ein psychologisches Thema in eine Tanzgestaltung um und präsentiert sie. Die Gestaltung sollte nicht länger als 10 Minuten dauern.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit *bestanden* oder *nicht bestanden* bewertet.

§ 5 Niederschrift

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

§ 6 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist in den Ausbildungsverträgen der jeweiligen Ausbildungsinstitute geregelt.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Die TeilnehmerIn kann die Prüfung oder einzelne Teile wiederholen. Ein Fortsetzen der Prüfung an einem anderen Termin oder ein Wiederholen der Prüfung können nach Absprache mit der Ausbildungsleitung innerhalb von zwei Jahren erfolgen. In begründeten Härtefällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

§ 8 Abschlusszertifikat

Nach den bestandenen Prüfungen und der Einreichung aller erforderlichen Nachweise erhält die/der TeilnehmerIn ein Abschlusszertifikat mit der Bezeichnung *TanztherapeutIn*.